

Votum des Landeswahlleiters
zu dem

Wahleinspruch

der Frau S. M., Hamm
- Zuschrift 17/35 -

gegen die Gültigkeit der Landtagswahl
in Nordrhein-Westfalen
am 14. Mai 2017

111 - 35.09.11 -

Beschlussvorschlag:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Sachverhalt:

Frau M. hat mit Schreiben vom 15. Juni 2017 (Zuschrift 17/35), Eingang beim Präsidenten des Landtags NRW unbekannt, Einspruch gegen das Ergebnis der Landtagswahl 2017 in Nordrhein-Westfalen eingelegt.

Frau M. führt dazu Folgendes aus:

- Wegen Unregelmäßigkeiten seien 85 Stimmbezirke neu ausgezählt worden. Dabei wären für die Partei „DIE LINKE“ 128 Stimmen zusätzlich gezählt worden. Bei Hochrechnung auf die ca. 15.000 Stimmbezirke ergebe sich eine zusätzliche Stimmenzahl von ca. 22.588.
- Dies sei für die Zusammensetzung des Landtages relevant, da der Partei „DIE LINKE“ für einen Einzug in den Landtag lediglich ca. 8400 Stimmen gefehlt hätten.
- Nach gängigen statistischen Berechnungsverfahren sei eine Stichprobe von 85 im Verhältnis von 15.000 Stimmbezirken mit einer Wahrscheinlichkeit von mehr als 95 % signifikant. Es sei mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass eine Neuauszählung zu einem anderen Ergebnis hinsichtlich der Sitzverteilung im Landtag führen würde.

Frau M. beantragt deshalb die Neuauszählung aller Stimmbezirke in NRW. Sie wüsste, dass der Aufwand hierfür hoch sei. Dies stehe aber in Relation zu einer

falschen Zusammensetzung des Landtages, die nicht dem Wählerwille entspreche. Eine Neuauszählung sei dafür das mildeste zur Verfügung stehende Mittel.

Begründung:

Der Einspruch ist **unzulässig**.

Er wurde nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW vor Ablauf der Monatsfrist durch Frau M. beim Präsidenten des Landtags schriftlich eingelegt.

Die Wahlberechtigung von Frau M. wird aufgrund der angegebenen Adresse unterstellt (§ 3 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW).

Die nach § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NW erforderliche vorherige schriftliche Zustimmung von mindestens 50 weiteren Wahlberechtigten¹ wurde nachgewiesen.

Der Einspruch ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW auch zu begründen. Dieser **Begründungs- oder Substantiierungspflicht** wird aus hiesiger Sicht **nicht** hinreichend entsprochen:

- Hahlen führt im Kommentar von **Schreiber** zum BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25 auf S. 759/760 zur Begründungspflicht aus:

*„Für eine Wahlprüfung muss ein **konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Tatbestand** vorgetragen werden, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl nach Auffassung des Einspruchsführers gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen (Wahlfehler), und der die Nachprüfung der rechtserheblichen Tatsachen zulässt. ... **genügen** Äußerungen von **nicht belegten** vorschnellen Vermutungen (etwa die **Behauptung von Zählfehlern** bei der Stimmenauszählung), bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern, Hinweise auf die Gefahr von Unregelmäßigkeiten oder allgemein gehaltene, pauschale Behauptungen über „wesentliche Verfahrensmängel“, „nicht unwahrscheinliche Fehlerquellen“ oder „Grundrechtsbeeinträchtigung“ nach Auffassung des Bundestages und ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts **nicht**. Ein solcher unbestimmter Vortrag ermöglicht keine substantielle Prüfung durch die Wahlprüfungsinstanzen und kann deshalb nicht zu einer erfolgreichen Anfechtung der Wahl führen (m.w.N.). Der Wille, einen bestimmten Wahlfehler rügen zu wollen, muss klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht und die*

¹ Die Wahlberechtigung wird hier unterstellt.

*behauptete Unregelmäßigkeit schlüssig dargelegt werden. Nicht genügend ist es, wenn nur behauptet wird, dass ein Wahlfehler passieren konnte; es muss vielmehr dargelegt werden, dass er sich ereignet hat. (...) Je knapper das Wahlergebnis ausgefallen ist, desto geringer sind die Anforderungen an den Nachweis für Unregelmäßigkeiten. **Nicht ausreichend** ist, nur **auf ein knappes Wahlresultat hinzuweisen, ohne einen gravierenden Wahlfehler geltend zu machen.**“ (Hervorhebungen durch LWL)*

- Das **BVerfG** führt in seiner Entscheidung vom 12.12.1991 (Az.: 2 BvR 562/91) zur Wahlprüfung aus:
*„Das im Wahlprüfungsrecht enthaltene Substantiierungsgebot soll sicherstellen, dass die sich auf der Grundlage der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses ergebende Zusammensetzung des Parlaments nicht vorschnell in Frage gestellt wird und dadurch Zweifel an seiner Rechtmäßigkeit geweckt werden. Das ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Wahlbeanstandungen, die über **nicht belegte Vermutungen** oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen **konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten**, dürfen deshalb als **unsubstantiiert** zurückgewiesen werden.“* (Hervorhebungen durch LWL)
- Das **BVerfG** nimmt zur Substantiierungspflicht auch in seinem Kammerbeschluss vom 24.08.1993 (Az.: 2 BvR 1858/92) in Rz. 18 Stellung:
*„Diesen Grundsätzen hat das Oberverwaltungsgericht im Beschluss vom 22. September 1992, auf den es in seiner späteren Entscheidung vom 10. November 1992 Bezug nimmt, entsprochen, indem es den **nicht näher substantiierten Verdacht** des Beschwerdeführers, es könne **bei der Vielzahl von Stimmen zu Zählfehlern gekommen** sein, nicht ausreichen lässt, sondern konkrete Hinweise auf Verfahrensmängel bei der Stimmenauszählung verlangt.“* (Hervorhebungen durch LWL)
- Ein Urteil des **VG Köln** vom 25.03.2015 (Az.: 4 K 7076/14) zur Wahlprüfung bei Kommunalwahlen ist auf die vorliegende Fallkonstellation **nicht übertragbar**, da sich die Wortlaute des § 2 Abs.1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW und des § 39 KWahlG unterscheiden. „Anders als in anderen Wahlgesetzen, wie z.B. § 2 Abs.1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NRW (für Einsprüche bei Landtagswahlen), hat der Gesetzgeber kein ausdrückliches

Begründungserfordernis in das Gesetz (d.h. in § 39 KWahlG, Anm. des LWL) aufgenommen.“ (VG Köln, a.a. O.).

Der Einspruch von Frau M. zeigt **keinen konkreten Bezug etwa zu Auszählungs-, Eintragungs- oder Übermittlungsfehlern** auf. Es fehlt insofern an einem hinreichend substantiierten und damit nachprüfbar Sachvortrag, wer sich wie und zu welchem Zeitpunkt wahlrechtswidrig verhalten haben soll.

Der Tatsachenvortrag von Frau M. erschöpft sich ausschließlich darin, die auf Wahlkreis- und Landesebene - vor Feststellung der jeweiligen amtlichen Endergebnisse - durchgeführten **Überprüfungen nach § 55 LWahlO (keine Neuauszählungen!)** mit landesweit 128 zusätzlichen Zweitstimmen² für die Partei „DIE LINKE“ anzuführen und diese anschließend „hochzurechnen“. Dabei wird der - falsche - Eindruck erweckt, die nach § 55 Abs. 1 LWahlO durch die Kreiswahlleitungen vorgenommenen Prüfungen und die nach § 55 Abs. 2 LWahlO durch die Kreiswahlausschüsse vollzogenen Korrekturen stellten nur eine Stichprobe dar, die hinreichend Anlass für eine noch ausstehende flächendeckende Kontrolle im Land biete.

Auch wenn es sich landesweit um ein vermeintlich knappes Wahlergebnis für die Partei DIE LINKE (verpasster Einzug in den Landtag) handelt, bedarf es nach Rechtsprechung und Literatur noch eines **Mindestmaßes an Substantiierung im Sachvortrag**. Nach hier vertretener Auffassung ist der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung und dem o. g. Hinweis von Hahlen in der Kommentierung zu folgen, wonach es nicht ausreichend ist, **„nur auf ein knappes Wahlergebnis hinzuweisen, ohne einen gravierenden Wahlfehler geltend zu machen“**. Der Einspruch wird dieser Anforderung jedoch nicht gerecht und ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

Angesichts des landesweit angewendeten Prüfverfahrens - vgl. insoweit die Ausführungen zum Wahleinspruch der AfD - wäre der Einspruch von Frau M. im Übrigen auch unbegründet. Es liegen keinerlei Anhaltspunkte vor, wonach der Partei DIE LINKE über das amtlich festgestellte Endergebnis hinaus weitere Zweitstimmen zuzurechnen wären.

gez. Schellen

D/2017-08-11

² vgl. die Tabelle von IT.NRW als Anlage 5 zum Wahleinspruch der AfD (Zuschrift 17/44), dort auf S. 25